

**Sitzungsvorlage Nr. VII/585
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Rat

25.10.2007

Betreff: **Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Darfeld "Darfelder Markt"**

FB/Az.: IV/643-01/02

Bezug: HFA 09.03.2006, SV VII/313, TOP 2 nö.S.
Rat 06.04.2006, SV VII/343, TOP 2 nö.S.

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: 0,00 €

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Darfeld (Darfelder Markt, vom Einmündungsbereich Höpinger Straße bis zum Einmündungsbereich Eggeroder Straße), die der Sitzungsvorlage VII/585 als Anlage beigefügt ist, wird beschlossen.

Sachverhalt:

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss am 09.03.2006 hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am 06.04.2006 nachfolgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz NW wird auf die Herstellungskosten des Gehweges und der Parkplatzflächen begrenzt.
2. Der von den Beitragspflichtigen zu tragende Kostenanteil wird abweichend von der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche

Maßnahmen der Gemeinde Rosendahl vom 04.09.1984 für die nach Pkt. 1 für die Herstellung des Gehweges und der Parkplatzflächen auf 40 v. H. begrenzt.

3. Die Herstellungskosten für separate Radwege, die Bepflanzung, etwaigen Grunderwerb und die Straßenbeleuchtungseinrichtung bleiben unberücksichtigt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der ermittelten Beitragshöhe laut Anlage II der Sitzungsvorlage SV VII / 343 mit allen beitragspflichtigen Anliegern nach Möglichkeit Ablösungsverträge zu schließen, wobei diesen je nach Beitragshöhe und entsprechend des Nachweises einer eingeschränkten Zahlungsfähigkeit eine zinslose Ratenzahlung eingeräumt werden kann.
5. Sofern sich im Einzelfall besondere Härten ergeben, sind diese dem Ausschuss zwecks Erlasses gesondert vorzulegen.“

Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind mit den beitragspflichtigen Anliegern bereits 22 Ablöseverträge (entspricht 58 %) abgeschlossen worden. Die Umsetzung des vorstehenden Ratsbeschlusses bedarf jedoch zusätzlich einer Änderung der geltenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Rosendahl vom 04.09.1984 für die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Darfeld „Darfelder Markt“.

Nach § 3 Absatz 3 Nr. 2c der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Rosendahl vom 04.09.1984 beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen für den Ausbau von Parkstreifen an Haupterschließungsstraßen (hierzu zählt nach der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt auch die in Rede stehende Anlage „Darfelder Markt“) 50 % des Aufwandes. Gleiches gilt nach § 3 Absatz 3 Nr. 2d der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Rosendahl vom 04.09.1984 für Gehwegausbauten an Haupterschließungsstraßen.

Die Anliegerbeiträge werden nach § 8 KAG von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Bei der Anlage „Darfelder Markt“ handelt es sich trotz des Rückbaus nach wie vor um die wichtigste Verkehrsverbindung innerhalb des Dorfkerns Darfeld in Nord/Süd-Ausrichtung. Des Weiteren bildet die Anlage einen wesentlichen Teil des historischen Dorfkerns und dient insoweit nicht allein den Anliegern als Haupterschließungsstraße sondern erfüllt überdies auch repräsentative Zwecke, die dem gesamten Ortsteil Darfeld zugute kommen.

Der durch die Beitragssatzung festgesetzte Anliegeranteil spiegelt das übliche anlagenbezogene Verhältnis zwischen den wirtschaftlichen Vorteilen der Anlieger zur Allgemeinheit wider. Soweit aus besonderen Umständen des Einzelfalls eine andere als die übliche prozentuale Vorteilsausgleichung geboten erscheint und eine satzungsrechtliche Gleichbehandlung mit dem Normalfall nicht mehr gerechtfertigt ist, muss aber ein höherer Gemeindeanteil durch Sondersatzung festgelegt werden (OVG NRW, Beschl. v. 21.10.1997 - Az.: 15 A 4058/94).

Insofern trifft auch für die Neugestaltung der Anlage „Darfelder Markt“ der in der gemeindlichen KAG-Beitragssatzung festgesetzte Anliegeranteil in Höhe von jeweils 50 % nicht zu. Angesichts der vorbezeichneten Umstände dürfte der den Anliegern durch den Gehwegausbau ebenso wie der durch den Ausbau von Parkplatzflächen gebotene Vorteil gegenüber demjenigen der Allgemeinheit geringer ausfallen.

Soweit es fernerhin die Herstellungskosten für die Bepflanzung und die Erneuerung der vorhandenen Straßenbeleuchtungseinrichtung betrifft, kommen diese Maßnahmen ausschließlich dem Zweck der Dorferneuerung zugute, so dass den Anliegern hieraus kein ausdrücklicher wirtschaftlicher Vorteil erwächst.

Aus den vorstehenden Gründen wurde vom Rat bereits beschlossen, dass der Beitragsatz sowohl für den Ausbau des Gehweges als auch für den Ausbau der Parkstreifen jeweils von 50 % auf 40 % festgesetzt und von der Beitragserhebung für die separaten Radwege, die Bepflanzung, etwaigen Grunderwerb und die Erneuerung der vorhandenen Straßenbeleuchtungseinrichtung abgesehen wird.

Da die vorzunehmende Kürzung nicht selbständig von der Verwaltung im Rahmen der Veranlagung durchgeführt werden kann sondern abstrakt in Form einer Satzung festgelegt werden muss, ist noch der Erlass einer Änderungssatzung notwendig. Der Satzungsentwurf ist der Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigefügt.

Im Auftrage:

Neuber

Niehues
Bürgermeister

Anlagen:

Satzungsentwurf